

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff
und Signalwaffe nach Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 WaffG**

Kleiner Waffenschein

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Titel/ Akademischer Grad (freiwillig)	
Geburtsname (unbedingt angeben)		Geschlecht	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		Personen ID NWR (wenn vorhanden)	
Geburtsdatum		Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillig)	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillig)	
Nebenwohnungen			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Wohnsitze in den letzten 10 Jahren (falls von aktuellem abweichend)			
Jahre	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land		
Jahre	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land		
Ich bestätige, das Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ gelesen zu haben und die Inhalte zu beachten.			
Hinweis: Schusswaffen nach Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 WaffG dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen derartiger Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen, Jahrmärkten, etc.) ist generell verboten! Der Kleine Waffenschein berechtigt auch zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates entsprechen, die dieser der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. 01. 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen als Maßnahme zur Umsetzung dieser Durchführungsrichtlinie mitgeteilt hat.			
Die hiermit angeforderten Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erhoben; Ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach Maßgabe des Waffengesetzes erforderlich.			

Ort, Datum

Unterschrift

Die Bearbeitung Ihres Antrags wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie daher, von Rückfragen diesbezüglich abzusehen.

Den Kleinen Waffenschein können Sie auch [hier](#) online beantragen.

Merkblatt zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheines

Rechtsgrundlage seit dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom
11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBl. III/FNA 7133-4)

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2
Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit Bauartzulassung nach § 8 BeschG und

Zulassungszeichen



oder nach EU-Recht

ist ein sog. **Kleiner Waffenschein erforderlich.**

Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit Zulassungszeichen ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter **Führen** versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Werden derartige Schusswaffen nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staats- und Verfassungsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Absatz 1 WaffG begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die Waffenbehörde der betroffenen Person auf Kosten der betroffenen Person die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben. Für die Anordnung eines solchen Gutachtens werden Gebühren in Höhe von 70,00 EUR erhoben.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit **90,00 EUR.**

Wird ein Antrag **abgelehnt**, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit Zulassungszeichen berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie **nicht**

- zum Führen von Waffen **ohne** Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es **verboten** ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu Schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)
- damit an Silvester/Neujahr zu schießen – schon gar nicht mit pyrotechnischer Munition (oft im Lieferumfang befindliche Leuchtkugeln).

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG):

Wer Waffen oder Munition (**auch erlaubnisfreie Waffen**) besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

Waffen und Munition getrennt aufzubewahren

Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit zu geben

Keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

Bei jetzt noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung der Waffenbehörde der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss unter folgender Telefonnummer:

02131 / 300 - 11418

Anschrift:
Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss
Direktion Zentrale Aufgaben
ZA 1.4 – Recht und Datenschutz
Postfach 100 855
41408 Neuss